Stadt Oberasbach

Niederschrift über die

öffentliche

Sitzung des Stadtrates

Sitzungsnummer:	**StR/029/2022**
Sitzungsdatum:	Montag, 23.05.2022
Beginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Stadtrates sind anwesend:

Name:	***Bemerkungen:***

Erste Bürgermeisterin
Huber, Birgit

Zweiter Bürgermeister
Schikora, Norbert, M.A.

Dritter Bürgermeister
Haas, Marco

Mitglieder des Stadtrates
Barth, Heike
Bauer, Doris
Fleischmann, Andreas
Forman, Franz Xaver
Förster, Theodor
Gerstner, Markus
Gill, Bastian
Heinl, Peter
Höflinger, Gernot
Jäger, Christian
Kißlinger, Felix
Laaß, Holger
Patzelt, Harald
Peter, Thomas
Rötsch, Simon
Schmitt, Lothar
Schöttner, Marie
Schramm, Stephan
Schwarz-Boeck, Jürgen, Dr.
Werner, Johann
Wiegandt, Bodo

Schriftführer/in
Herrmann, Irina

von der Verwaltung
Kohl, Sara
Morawietz, Daniel
Träger, Markus

abwesend sind:

Mitglieder des Stadtrates
Zeilinger, Stephan — entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1 . Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. StR/027/2022 vom 28.03.2022 (öffentlicher Teil)

2 . Grundsatzbeschluss zur Auslagerung von Verwaltungseinheiten und der Stadtbücherei aus dem Rathausgebäude

3 . Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 19/2 "An der Langenäckerstraße"; hier: Satzungsbeschluss

3.1 . Beteiligte: Amt für Landwirtschaft und Forsten, Jahnstr. 7, 90763 Fürth, Stand: 06.05.2021, Az: 4612-26-4-9 und 23.02.2022, Az.: L2.2-4612-26-6-15

3.2 . Beteiligte: Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q-Bauleitplanung; Hofgraben 4, 80539 München; Stand: 23.04.2021, Az: S00927813 und P-2021-1931-1_S2

3.3 . Beteiligte: Bund Naturschutz in Bayern e.V., Frau Lippmann, Albrecht-Dürer-Str. 71, 90522 Oberasbach, Stand: 02.06.2021, Az.: keine Angabe

3.4 . Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Süd, Am Fernmeldeturm 2, 90411 Nürnberg, Stand: 29.04.2021, Az: W95040628,PTI 13, BB1 und 31.12.2022, Az: W98990163m PTI 13, BB1

3.5 . Beteiligte: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Stand: 05.05.2021, Az: Netzplanung, Stellungnahmen Nrn.: S01007192 und S01007163 sowie 03.03.2022, Az. Netzplanung, Stellungnahmen Nrn.: S01128169 und S01128123

3.6 . Beteiligte: Kreisheimatpfleger - Herrn Dr. Thomas Liebert, Landratsamt Fürth, Im Pin-derpark 2, 90513 Zirndorf, Stand: 12.05.2021, Az: keine Angabe

3.7 . Beteiligte: Landratsamt Fürth, Bauabteilung, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Stand: 11.05.2021, Az.: keine Angabe und 22.02.22022, Az.: keine Angabe

3.8 . Beteiligte: Staatliches Gesundheitsamt, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth, Stand: 16.04.2021, Az: 34-6024-2021-125429-StM

3.9 . Beteiligte: VGN, Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Straße 9, 90443 Nürnberg
Stand: 11.05.2021, Az: keine Angaben

3.10 . Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17, 90461 Nürnberg, Stand: 10.05.2021, Az.: 4.1-4622-FÜ 5-11269/2021 und 02.03.2022, Az.: 4.1-4622-FÜ 5-5266/2022

3.11 . Beteiligte: N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg, Stand: 23.04.2021, Az: ANR02202113017

4 . Anschaffung eines Kassenautomaten

5 . Mitteilungen

6 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

6.1 . Anfrage Hr. StR Laaß

6.2 . Anfrage Hr. StR Schramm

6.3 . Anfrage Hr. StR Patzelt

6.4 . Anfrage Hr. StR Forman

6.5 . Anfrage Hr. StR Werner

6.6 . Anfrage Hr. StR Haas

6.7 . Anfrage Hr. StR Jäger

6.8 . Anfrage Fr. StR Barth

6.9 . Anfrage Hr. StR Schmitt

I. Öffentlicher Teil

Die Vorsitzende begrüßt die Stadträtinnen, die Stadträte, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Gäste.

In Gedenken an den kürzlich verstorbenen und ehemaligen Gemeinderat, Herrn Kurt Baumgärtner, bittet Frau 1. Bürgermeisterin Huber alle Anwesenden darum, sich für eine Minute des Gedenkens von den Plätzen zu erheben.

Die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die 28. Sitzung des Stadtrates Oberasbach.
Sie begrüßt zur Sitzung auch die Firma Aura, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bauer, die Leiterin der Planungsabteilung Frau Ziegler und den Leiter des Projekts Herr Schwarzenberger, die zum Tagesordnungspunkt 2 anwesend sind.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.
Entschuldigt fehlt Herr Stadtrat Zeilinger. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Frau Bürgermeisterin Huber gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen, abstimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. StR/027/2022 vom 28.03.2022 (öffentlicher Teil)

Die Vorsitzende ruft den ersten Tagesordnungspunkt auf und stellt in diesem Zusammenhang die neue Schriftführerin, Frau Herrmann, kurz vor.
Auch bittet Sie zu entschuldigen, dass die Niederschrift der Stadtratssitzung Nr. 28 vom 25.04.2022 noch nicht fertiggestellt werden konnte, da es bisher an einem Schriftführer mangelte.

Nachdem keine Einwände oder Fragen zur Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. 27 vom 28.03.2022 zu verzeichnen sind, stellt sie diese zur Abstimmung.

Beschluss:
Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Niederschrift vom 28. März 2022 zu.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

TO-Punkt 2: **I/0095/2020/1**

Grundsatzbeschluss zur Auslagerung von Verwaltungseinheiten und der Stadtbücherei aus dem Rathausgebäude

Frau 1. Bürgermeisterin Huber erläutert die Hintergründe der geplanten Auslagerung der Verwaltungseinheiten und der Stadtbücherei. Das Rathaus soll durch die Auslagerung modernisiert und, bezüglich vorhandenen Platzproblemen, ausgebaut werden. Es wurden bisher, in Zusammenarbeit mit der Firma Aura, alle möglichen Optionen und Möglichkeiten geplant und beraten. Hierbei wurde festgestellt, dass eine Auslagerung der Abteilung III, sowie der Stadtbücherei, die praktikabelste Lösung wäre. Die Vorsitzende bittet darum heute über den vorliegenden Beschlussvorschlag abzustimmen, da bisher lediglich beraten wurde.

Die Firma Aura war bisher nicht nur für die Planung aller zur Verfügung stehenden Optionen, sondern auch für den aktuellen Planungsvorschlag der Auslagerung der Abteilung

III, zuständig. Bevor die Vorsitzende das Wort an Herrn Bauer übergibt, möchte sie erwähnen, dass es sich heute lediglich um einen Vorschlag, sowohl zum notwendigen Platzbedarf als auch für die spätere Raumaufteilung, handelt und nicht um eine abschließende Architekturplanung. Anschließend stellt Herr Bauer eine, von der Firma Aura erstellte, flächentechnische Machbarkeitsstudie vor.
In diesem Zusammenhang erwähnt Herr Bauer, dass die Planungen sowohl im Sinne der Bürger als auch im Sinne der Stadtverwaltung erstellt wurden. Der Vorschlag beinhaltet alle notwendigen Zimmer um bürgerfreundlich agieren und datenschutzkonform arbeiten zu können. Es wurde auf Barrierefreiheit und einen entsprechenden Wartebereich geachtet. Somit ergibt sich eine notwendige Nutzfläche von 769 qm, die auch auf Grund einer geplanten Vergrößerung des Lagers/Archivs durchaus notwendig sind. Die durch die Auslagerung freiwerdende Nutzfläche würde zur Entlastung und Modernisierung aller anderen Abteilungen genutzt werden.

StR Jäger stellt die bisherige Vorgehensweise, für den heute vorliegenden Grundsatzbeschluss, in Frage. Seiner Meinung nach sollte zuerst die Möglichkeit von in Frage kommenden Bestandsimmobilien geklärt werden, bevor es in die Planung von Raumaufteilungen geht. Sollte eine, für das Vorhaben passende, Bestandsimmobilie gefunden werden, würde das evtl. zu massiven Planungsänderungen bis hin zur Nichtigkeit des vorliegenden Planes führen. Auch möchte er wissen, was mit der Freifläche der ausziehenden Bücherei passieren würde.
Abschließend stellt Herr Jäger fest, dass die Stadt Oberasbach, durch die Auslagerung des Standesamts und der damit verbundenen Trauungen im Rathaus viel an Symbolik verlieren würde. Er bittet deshalb um weitere Ausführungen zu diesem Vorhaben, um den Stadtrat vom vorliegenden Beschlussvorschlag zu überzeugen.

StR Höflinger betont, dass ihm die aktuelle Vorgehensweise der Stadtverwaltung sehr logisch erscheint. Seiner Meinung nach macht es Sinn erst einen Grundsatzbeschluss zu fassen und im darauffolgenden Schritt auf Immobiliensuche zu gehen. Denn stellt man sich die umgekehrte Vorgehensweise vor, würde dies auf viele Widersprüche stoßen. Ihm ist es jedoch wichtig, dass die vorgelegte Flächenstruktur auf andere Kubaturen abgeändert werden kann, was Herr Bauer von der Firma Aura sofort bestätigt.

Die Vorsitzende bittet Herrn Bauer darum, bezüglich der freiwerdenden Fläche im Büchereibereich zu referieren. Auch erwähnt und stellt sie erneut fest, dass im vergangenen Jahr zu diesem Thema lediglich beraten und keinerlei Beschlüsse gefasst wurden. Sie möchte mit diesem Beschluss festhalten, dass das Gremium grundsätzlich hinter dem Vorhaben einer Auslagerung der Abteilung III steht, bevor sie in evtl. Verhandlungen mit Grundstückseigentümern oder auf die Suche nach möglichen Grundstücken geht.

Herr Bauer erläutert das Vorhaben bezüglich der Fläche in der aktuellen Bücherei. Dort sind Besprechungsräume, ein Workcafe für die Mitarbeiter, eine Hausmeisterwerkstatt und ein Seminar-/Schulungsraum vorgesehen. Diese Bereiche sind aktuell auf Grund von Platzproblemen nicht umsetzbar.

StR Rötsch möchte gerne wissen, ob es nicht einfacher wäre die Abteilung mit dem meisten Publikumsverkehr im Rathaus zu belassen und dafür z.B. das Bauamt auszusiedeln. Dies würde die Immobiliensuche evtl. vereinfachen und der Verbundenheitsgedanke nicht verloren gehen.

Herr Bauer erläutert, dass der Grundriss im EG nur mit einem erheblichen Aufwand geöffnet werden könnte. Auch ist die aktuelle Lage nicht sehr bürgerfreundlich, da beim Betreten des Gebäudes keine Rathausmitarbeiter sichtbar ist. Im zukünftigen Gebäude könnten diese Bereiche offener und bürgerfreundlicher gestaltet werden.

StR Kißlinger stellt fest, dass das Rathaus um eine Auslagerung nicht vorbeikommt. Es macht in seinen Augen auch Sinn die bürgernahen Bereiche auszusiedeln um z.B. unter anderem andere, bürgerfreundlichere Öffnungszeiten für den Parteiverkehr anbieten zu können. Er ist der Meinung das die abschließende Planung und die Umsetzung der Raumaufteilung und -nutzung auch dann erfolgen kann, wenn eine passende Immobilie gefunden wurde. Er spricht sich für die Zustimmung des Beschlusses aus.

StR Schramm unterstützt die Aussagen von Hr. Kißlinger. Er erläutert, warum eine Auslagerung in seinen Augen durchaus Sinn ergibt. Es geht nicht nur darum Bürgerfreundlicher zu werden. Auch können, durch eine Auslagerung der Abteilung III, die vorhandenen Räume Mitarbeiterfreundlicher gestaltet, und somit attraktivere Arbeitsplätze, auch für evtl. zukünftige Bewerber, geschaffen werden. Er unterstützt ausdrücklich den heutigen Beschlussvorschlag und hält es für mehr als sinnvoll erst der Auslagerung zuzustimmen und im nächsten Schritt mit der genauen Planung zu beginnen.

StR Schikora erinnert daran, dass dieses Vorhaben seit 10 Jahren auf der Agenda steht. Bisher wurden alle vorherigen Bemühungen nach langer Vorarbeit seitens der Stadtverwaltung abgelehnt. Grundsätzlich konnte sich bisher darauf geeinigt werden, dass eine Auslagerung rund ums Rathausgebäude stattfinden muss. Somit wären die Möglichkeiten auf einen Neubau auf der Festwiese oder der Stiftstraße sowie auf das Bestandsgebäude der alten Post begrenzt. Auch spricht er sich für die Zustimmung des Grundsatzbeschlusses aus um die Gefahr einer Ablehnung nach einer langen Planungsphase zu umgehen und schlägt vor den Beschlussvorschlag um die entsprechenden in Frage kommenden Grundstücke/Gebäude zu ergänzen.

StR Fleischmann spricht sich grundsätzlich für den Beschlussvorschlag aus, würde allerdings gerne im Vorfeld einen finanziellen Spielraum festsetzen wollen.

StR Schmitt erwähnt noch einmal, dass die Auslagerung im Ortszentrum stattfinden muss und erläutert die Möglichkeit der Einbeziehung des Verkaufsrechts nach §25 BauGB welches die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts der Stadt beinhaltet.

Frau 1. Bürgermeisterin Huber stellt erneut fest, dass diese Thematik an dem heutigen Beschlussvorschlag vorbei geht und aktuell weder zielführend ist, noch ad hoc zum Beschluss gestellt werden kann.

StR Peter ist der Meinung, dass die Auslagerung nur über einen Neubau innerhalb der Ergänzungsbauten Sinn macht und der Beschluss auch genauso gefasst werden sollte. Alle anderen Möglichkeiten wurden bereits diskutiert und haben bisher nichts bewirkt.

Die Vorsitzende hält fest: Sollte der Beschluss so gefasst und um die Ergänzungsbauten erweitert werden, könnte sich die Verwaltung auf die Erstellung einer Konzeption innerhalb der Ergänzungsbauten konzentrieren. Die entsprechenden Vorschläge sowie die Finanzübersichten würden daraufhin zum Beschluss vorgelegt.

StR Schikora greift auf, dass die Finanzierungsfrage natürlich wichtig ist und erläutert einige Ansätze, die diesbezüglich bedacht werden können.

StRin Schöttner Interessiert sich dafür ob die Möglichkeit besteht nur die Bücherei auszulagern.

Herr Bauer unterstreicht ein letztes Mal, dass die Fläche der jetzigen Bücherei als Bürofläche, aus mehreren Gründen, nicht empfehlenswert ist.

Herrn StR Jäger ist bis zum jetzigen Zeitpunkt der Sitzung das Vorgehen des vorliegenden Beschlussvorschlags nicht schlüssig. Er ist immer noch der Meinung, dass vor der Beschlussfassung geklärt werden sollte welche Bestandsimmobilien in Frage kommen würden.

Frau Bürgermeisterin Huber geht gerne erneut auf diese Anfrage ein und beschreibt den aktuellen Istzustand. Nach der Beschlussfassung ist die Verwaltung gerne bereit alle evtl. Optionen, auch die der bestehenden Bestandsimmobilie (alte Post) sowie des Grundstücks an der Stiftstraße zu prüfen, auszuarbeiten und zur gegebenen Zeit vorzulegen. Auch erläutert sie ausführlich wie dieser Beschlussvorschlag verfasst wurde und welche Überlegungen dahinterstehen. Es ist notwendig die bürgernahen Dienstleistungen auszulagern, um u.a. zu gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger ebenerdig eintreten können und die Büros aller Mitarbeiter datenschutzkonform angepasst werden können.

Die Firma Aura gibt noch einmal zu bedenken, dass das Standesamt, wenn gewünscht, im Rathaus bleiben könnte und somit der Zugehörigkeitsgedanke und alles Weiter in diesem Zusammenhang erwähnte, nicht verloren gehen würde. Somit würde sich auch eine andere Bedarfsfläche ergeben.

Daraufhin wird weiterhin rege diskutiert wie der Beschluss letztendlich aussehen sollte/muss um die Zustimmung zur Auslagerung der Abteilung III zu erhalten. Alle weiteren Bedingungen und Varianten werden dann im nächsten Schritt, seitens der Verwaltung, ausgearbeitet.

Beschluss:
Aus dem Rathausgebäude werden die Abteilungen III und die Stadtbücherei ausgelagert. Die Verwaltung wird beauftragt die, aus heutiger Sicht, geeigneten 3 Standorte (Festwiese, Stiftstraße und Alte Post) auf die Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

TO-Punkt 3: IV/0141/2021/2

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 19/2 "An der Langenäckerstraße"; hier: Satzungsbeschluss

siehe Unterbeschlüsse

TO-Punkt 3.1:

Beteiligte: Amt für Landwirtschaft und Forsten, Jahnstr. 7, 90763 Fürth, Stand: 06.05.2021, Az: 4612-26-4-9 und 23.02.2022, Az.: L2.2-4612-26-6-15

Stellungnahme:
Stellungnahme vom 23.02.2022:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 06.05.2021 (4612-26-4-9) zu oben aufgeführten Planungen erneut wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft
Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)

Wir verweisen auf die o.g. Stellungnahme vom 06.05.2021. Die darin enthaltenen Ausführungen sind weiterhin gültig.
Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Belange nicht berührt.

Bereich Forsten
Ansprechpartner: Hans Peter Beetz, Ansbacher Str. 12, 91413 Neustadt/Aisch (Tel.: 09642/208-2120)

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen.
Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.
Um Abdruck des Bescheids unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Stellungnahme vom 06.05.2021:

Bereich Landwirtschaft
Ansprechpartner: Sebastian Haubner, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1227)
Die geplante Änderung des Bebauungsplanes liegt am Ortsrand von Oberasbach. Die Bewirtschaftung der Landwirtschaftlichen Flächen muss uneingeschränkt weiter möglich sein.

Darüber hinaus ist der südlich der Langenäckerstraße gelegene Wirtschaftsweg für den Landwirtschaftlichen Verkehr dauerhaft frei zu halten.

Bereich Forsten
Ansprechpartner: Florian Schramm, Universitätsstraße 38, 91054 Erlangen (Tel.: 0911/ 99715-2016)

Von oben genannten Planungen ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nicht betroffen und somit forstliche Belange nicht berührt.
Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.
Um Abdruck des Bescheids unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
Die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19/2 nicht beeinträchtigt.

TO-Punkt 3.2:

Beteiligte: Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q-Bauleitplanung; Hofgraben 4, 80539 München; Stand: 23.04.2021, Az: S00927813 und P-2021-1931-1_S2

Stellungnahme:
Bodendenkmalpflegerische Belange:
Mit dem Hinweis auf die Erlaubnispflicht gem. Art 7 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege vollständig berücksichtigt.
Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
„Aufgrund der Möglichkeit des Vorhandenseins unbekannter Bodendenkmäler bedürfen Bodeneingriffe der Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG für Bereiche, die nicht bereits durch rezente Bebauung gestört sind." Im Rahmen der Baufeldräumung und dem Abtrag der oberen Bodenschichten wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TO-Punkt 3.3:

Beteiligte: Bund Naturschutz in Bayern e.V., Frau Lippmann, Albrecht-Dürer-Str. 71, 90522 Oberasbach, Stand: 02.06.2021, Az.: keine Angabe

Stellungnahme:
Uns ist im Nachhinein noch etwas eingefallen: Die Containerbauweise bietet ein weites Feld für Fassaden- und Dachbegrünung. Die Vorteile sind groß

1. Kühlung im Sommer und Schutz vor Wind und Regen (je nach Bewuchs) in den kälteren Jahreszeiten.
2. Schaffung von Lebensraum für Insekten.
3. Gutes Vorbild der Stadt für die Bürger.

Wir schlagen folgende Pflanzen vor:

1. Knöterich
2. Waldrebe = Clematis
3. Je länger, je lieber

Alle Pflanzen brauchen nur ein ganz leichtes Klettergerüst oder Halteseile (Bauhof?) und können je nach Wunsch problemlos immer wieder radikal zurückgeschnitten werden (man will ja keine Probleme schaffen).
Soweit dieser Gedanke.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
Generell befinden sich im Gebäude so viele Öffnungen, dass sich kaum zusammenhängende Flächen für eine Begrünung finden lassen.
Und an den beiden Gartenfassaden mit dem auskragenden Dach kämen auch nur kurze Teilstücke in Frage (Terrassen und Wege wären abzuziehen).
Hier haben wir jedoch Bedenken bzgl. der Statik der Dachauskragung, da Rankpflanzen enorme Zugkräfte auf die Rankhilfen ausüben und diese dadurch ggf. das Dachbeschädigen können. Auch wäre es möglich, dass durch die leichte und offene Konstruktion des Daches, die Pflanzen in den Bereich der Dachrinnen wachsen, wenn sie nicht regelmäßig (ggf. mehrmals im Jahr) zurückgeschnitten werden.
Folglich ist eine Fassaden- und Dachbegrünung leider nicht umsetzbar.

TO-Punkt 3.4:

Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Süd, Am Fernmeldeturm 2, 90411 Nürnberg, Stand: 29.04.2021, Az: W95040628,PTI 13, BB1 und 31.12.2022, Az: W98990163m PTI 13, BB1

Stellungnahme:
Stellungnahme vom 31.12.2022:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W95040628,PTI 13, BB1, Lorena Emrich vom 29.04.2021, Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Beit Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Stellungnahme vom 29.04.2021:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
In der Begründung wurde ergänzt, dass für eine Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich ist.
In der Begründung ist bereits erwähnt, dass sämtliche Planungsträger bei öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.
Eine notwendige rechtzeitige Koordinierung von städtischen Baumaßnahmen wird zugesagt.
Da im Geltungsbereich keine Straßen und Gehwege enthalten sind, wird von diesem Festsetzungsvorschlag abgesehen.
Ein Verweis auf das hier relevante Merkblatt und den einzuhaltenden Schutzabstände ist bereits in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.
Bei Planungsänderungen wird die Telekom
erneut rechtzeitig beteiligt.

TO-Punkt 3.5:

Beteiligte: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Stand: 05.05.2021, Az: Netzplanung, Stellungnahmen Nrn.: S01007192 und S01007163 sowie 03.03.2022, Az. Netzplanung, Stellungnahmen Nrn.: S01128169 und S01128123

Stellungnahme:
Stellungnahmen vom 03.03.2022:

(Anmerkung der Verwaltung: Diese sind inhaltsgleich mit den Stellungnahmen vom 05.05.2021)

Stellungnahmen vom 05.05.2021:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:
- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Diese ergeben derzeit keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Bauleitplanung.
Die geplante Kindertagesstätte wurde bereits im Wege der befristeten Baugenehmigung errichtet und wird schon betrieben.

TO-Punkt 3.6:

Beteiligte: Kreisheimatpfleger - Herrn Dr. Thomas Liebert, Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Stand: 12.05.2021, Az: keine Angabe

Stellungnahme:
Gegen die vorliegende Planung erhebe ich keine grundsätzlichen Einwände.

Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass entgegen den im Umweltbericht unter Punkt 2.7.1 gemachten Angaben zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter das Vorhandensein eines Bodendenkmals beziehungsweise archäologischer Funde durchaus wahrscheinlich ist.

Die vom Bebauungsplan betroffenen Flurstücke 754 und 247/13, Gemarkung Oberasbach, liegen räumlich im Bereich des 1632 aufgeworfenen Walls von Wallensteins Lager, dem Abschnitt, der das Lager an dessen Westseite sichern sollte. Der von meinem Amtsvorgänger Herrn Mahr erstellte Plan der Wallanlagen von Wallensteins Lager (siehe Anlage) zeigt dessen rekonstruierten Verlauf. Zwar ist derzeit im betreffenden Areal im Denkmalatlas kein Bodendenkmal eingetragen, dennoch können in den beiden Flurstücken und deren unmittelbarem Umfeld angesichts der Ereignisse des Jahres 1632 archäologische Funde und Befunde vorhanden sein. Die zwischenzeitliche Nutzung als Lagerfläche für Erdaushub dürfte das eventuell vorhandene Bodendenkmal kaum beeinträchtigt haben. Ich bitte Sie daher, die von mir geschilderte Sachlage bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und sich mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
Folgender Textbaustein ist bereits im Umweltbericht enthalten:
„Aufgrund der Möglichkeit des Vorhandenseins unbekannter Bodendenkmäler bedürfen Bodeneingriffe der Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG für Bereiche, die nicht bereits durch rezente Bebauung gestört sind."
Im Rahmen der Baufeldräumung und dem Abtrag der oberen Bodenschichten wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TO-Punkt 3.7:

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Bauabteilung, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Stand: 11.05.2021, Az.: keine Angabe und 22.02.22022, Az.: keine Angabe

Stellungnahme:
Stellungnahmen vom 22.02.2022:

1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik:
Die fünf Bäume am südlichen Rand des Flurstücks werden als Ausgleich für die Neuversiegelung und zur Reduzierung der nötigen Wertpunkte herangezogen. Die Arten müssen folglich gebietsheimisch sein (vgl LfU Liste zu gebietsheimischen Gehölzen).
Auf § 40 Abs. 1 BNatSchG wird hingewiesen.
Nur Bäume von der LfU-Liste pflanzen.
Die Pflanzliste des Grünordnungsplans entspricht nicht den vom LfU empfohlenen Arten für gebietsheimische Gehölze.
Insbesondere bei der kreuzungsfreudigen Mehlbeere (Sorbus aria) kann es durch die Pflanzung nicht heimischer Arten zu einer Hybridisierung mit endemischen (nur kleinräumig vorkommenden) Arten kommen.
Empfehlung, das Gebäude mit Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäusen auszustatten.

Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft
Hinweis:
Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt.

Stellungnahmen vom 11.05.2021:

Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft
Hinweis:
Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt.

Abteilung 4 – SG AB 412 – Wasserrecht/ Bodenschutz/ Altlasten
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19/2 „An der Langenäckerstr." bestehen keine Einwände.
Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.
Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.

Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister)
Da sich die überbaubare Fläche über den gesamten Geltungsbereich erstreckt, ist die Festsetzung im Textteil unter Punkt 4 entbehrlich.

Abteilung 4 – Arbeitsbereich 452 – Bauwesen-technisch
Es wurden keine Baugrenzen festgesetzt. Der Abstand zu Grundstücksgrenzen wird allein durch die Abstandsflächen gebildet. Zumindest zur Straßenseite sollte der Abstand durch eine Baugrenze festgesetzt werden. Die fiktive Baulinie der östlichen und westlichen Bebauung, die einen größeren Abstand zu den vorderen Grundstücksgrenzen aufweist, sollte ansatzweise übernommen werden. Ein zu dominantes Erscheinungsbild eines, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes möglichen größeren und höheren Gebäudes, kann so vermieden werden.

Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße" besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
Gepflanzt werden Feldahorn (Acer campestre) als Hochstämme an der Langenäckerstraße. Gemäß LfU-Liste sind diese heimisch im Vorkommensgebiet 5.1 (mittelfränkisches Becken).

Zu Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft:
Der Hinweis der Abteilung 1 – SG 13 - Abfall-wirtschaft, wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Handlungsbedarf hinsichtlich der Bauleitplanung.

Zu Abteilung 4 – SG AB 412 – Wasser-recht/ Bodenschutz/ Altlasten:
Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem vorliegenden Bebauungsplan beteiligt. Zu Altlasten wurden vom Wasserwirtschaftsamt keine Angaben gemacht.
In den textlichen Hinweisen wird jedoch ergänzt, dass bei Beobachtungen und Funde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, das Landratsamtes Fürth (Bodenschutz) und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg informiert werden müssen.

Zu Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreis-baumeister):
Die textliche Festsetzung Pkt. 4 zu den Abstandsflächen wurde aus dem Bebauungsplan herausgenommen.

Zu Abteilung 4 – Arbeitsbereich 452 – Bauwesen-technisch:
Im Planblatt des Bebauungsplans wurde zur Straßenseite eine Baugrenze aufgenommen, um die Raumkante der östlichen und westlichen Bebauung aufzunehmen.

Zu Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:
Die Hinweise und Empfehlungen wurden bereits im Zuge der Genehmigung des Bestandgebäudes berücksichtigt.
Die in der Anlage beigefügten Hinweise zum Brandschutz wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

TO-Punkt 3.8:

Beteiligte: Staatliches Gesundheitsamt, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth, Stand: 16.04.2021, Az: 34-6024-2021-125429-StM

Stellungnahme:
Trinkwasserschutzgebiete:
Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet. Somit werden durch das geplante Vorhaben die Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt.

Trinkwasserversorgung:
Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Abwasserentsorgung:
Abwasserleitungen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und wir verweisen auf die gültigen DIN-Vorschriften DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986-30 und Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK-M 143-6 und ATV-DVWK-M 146.
Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, AwSV und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Überschwemmungsgebiete — Hochwasserschutz:
Im eingesehenen Bebauungsplan werden keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Im Rahmen der klimatischen Veränderungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Starkregenereignissen und der damit einhergehenden erhöhten Wahrscheinlich-

keit von Hochwassersituationen sollte dies in ausreichend dimensionierten Entwässerungskanälen Berücksichtigung finden.

Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste:
Von Seiten des Gesundheitsamtes sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden.

Bodenschutz — Wirkungspfad Boden-Mensch:
Es sind dem Gesundheitsamt derzeit keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von weiteren schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständige Stelle des Landratsamtes Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Ohne weitere Bodenanalytik wäre im Falle einer Neubebauung mit der Zielnutzung „Wohnen" ein Aushub bis mindestens 35 cm u. GOK mit Austausch gegen unbelasteten Erdaushub (LAGA ZO, 1997) vorzunehmen. Alternativ wäre auch eine Überschüttung mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial in einer Höhe von mind. 35 cm ü. GOK durchführbar.

Für den Fall einer geplanten Bodenanalytik sollte je nach Nutzungsszenario aus gesundheitsamtlicher Sicht eine orientierende Untersuchung auf Schadstoffe für den Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß der geltenden BBodSchV durchgeführt werden, wobei der entsprechende Parameterumfang für den Pfad Boden-Mensch beachtet werden sollte, was bedeutet, dass Dioxine und Furane einzubeziehen sind.
Hierbei sollten gemäß der Größe der zu beprobenden Fläche ausreichend Mischproben durchgeführt werden. Die Mischproben sollten aus je 15 - 25 Einzelproben für die jeweiligen Beprobungstiefen (0,00 - 0,10 m sowie 0,10 - 0,35 m u. GOK) bestehen (Wirkungspfad Boden-Mensch).

Immissionsschutz: Lärmschutz:
Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) hingewiesen.
So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei allgemeinen Wohngebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) ein Immissionspegel LTag von 59 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) LNacht von 49 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.
Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schall-schutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsreitwerte in allgemeinen Wohngebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel LTag von 55 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) LNacht von 45 dB(A) (Verkehrslärm) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelästigung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarktrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.
Welche Maßnahmen zur Lärmminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen.

Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltwerte für Innenschallpegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LfU 2007) durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen:

- Orientierung der besonders schützwürdigen Räume (Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer) auf der schallabgewandten Seite
- Einbau von Schallschutzfenstern
- Ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile

Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (Anhaltwerte für Innenschallpegel nach Tabelle 6) oder DIN 4109 (DGfM 2006) zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.
Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundriss-orientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.
Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel LNacht von 40 dB(A).

Mobilfunkanlagen, nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder und Hochfrequenzanlagen:
Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung

- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG),
- der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-lmmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV) und
- der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)

eingehalten werden.
Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen sind einzuhalten und durch standortspezifische Berechnungen zu überprüfen. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden.
Die Bestimmungen des Standortverfahrens der Bundesnetzagentur sind zu berück-sichtigen.

Maßnahmen des Gesundheitsamtes:
Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
Zu Trinkwasserschutzgebiete:
Der Hinweis zur Lage außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen und löst keinen weiteren Planungsbedarf aus.
Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Zu Trinkwasserversorgung:
Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.

Zu Abwasserentsorgung:
Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße" beteiligt und dessen Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Landratsamt Fürth im Plangebiet bereits eine befristete Baugenehmigung für eine Kindertagesstätte erteilt wurde und diese bereits betrieben wird.

Zu Überschwemmungsgebiete — Hochwasserschutz:
Der Hinweis zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserschutz wird zur Kenntnis genommen und löst keinen weiteren Planungsbedarf aus.

Zu Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste:
Es sind keine Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste auf das Grundstück von Nöten.
Der Brandschutz wurde beim Bau des geplanten Vorhabens bereits berücksichtigt.
Die Hinweise des zuständigen Kreisbrandinspektors wird Rechnung getragen.

Zum Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch:
Die Vorgaben sind im Rahmen der Bauausführung/ Erschließung zu beachten.
Der Stadt Oberasbach liegen keine Informationen über Altlasten oder Altstandorte in diesem Gebiet vor.
Das Landratsamt Fürth mit seinen Fachabteilungen wird am Bauleitplanverfahren beteiligt und die fachlichen Äußerungen in die Abwägung eingestellt.
Der Abteilung Wasserrecht und Bodenordnung liegen ebenfalls keine Hinweise auf Altlastenvorkommen in den beplanten Flächen vor.
Im Bebauungsplan wurde diesbezüglich ein Hinweis aufgenommen.

Zu Immissionsschutz: Lärmschutz:
Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Es sind keine negativen Auswirkungen, welche auf das Plangebiet einwirken bekannt.

Zu Mobilfunkanlagen:
Die Belange des Immissionsschutzes bezüglich elektromagnetischer Felder wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Es sind keine negativen Auswirkungen, welche auf das Plangebiet einwirken bekannt.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes 19/2 „Langenäckerstraße" werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte gemäß den Standortbescheinigungen eingehalten. In der Nähe der Langenäckerstraße befinden sich die Standorte Vordere Hochstraße und Rathausplatz. In Zukunft erfolgt ein teilweiser Ausbau auf die G5 Technologie.

Zu Maßnahmen des Gesundheitsamtes:
Kenntnisnahme.

TO-Punkt 3.9:

Beteiligte: VGN, Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Straße 9, 90443 Nürnberg
Stand: 11.05.2021, Az: keine Angaben

Stellungnahme:
Da die Nutzung der Fläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Schule und Verwaltung" festgesetzt wurde, empfehlen wir hier ausdrücklich die Einrichtung einer barrierefreien Haltestelle.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
Aktuell befindet sich die nächste Bushaltestelle in der Adlerstraße (Kreutles West) in 500 m Entfernung zum Plangebiet.
In diesem Bereich ist keine Bushaltestelle geplant. Bei Bedarf wird im Plangebiet eine Bushaltestelle vorgesehen.

TO-Punkt 3.10:

Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17, 90461 Nürnberg, Stand: 10.05.2021, Az.: 4.1-4622-FÜ 5-11269/2021 und 02.03.2022, Az.: 4.1-4622-FÜ 5-5266/2022

Stellungnahme
Stellungnahme vom 02.03.2022:

Allgemein
Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.
Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Bodenschutz
Die Böden im Plangebiet verfügen über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen. Sie besitzen die Fähigkeit bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben. Sie wirken ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden.
Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.
Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.
Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.
Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Gewässer:
Durch die neuen Baugrundstücke können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.
Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.
Wir verweisen auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge".

Abwasserbeseitigung:
Bezüglich der Erschließungsplanung Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße" sehen wir uns erneut veranlasst, auf folgendes hinzuweisen:
Gemäß Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan erfolgt eine Entwässerung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) über eine bestehende Mischwasserkanalisation in der Langenäckerstraße. Dies steht im Widerspruch zur Überrechnung der Mischwasserkanalisation der Stadt Oberasbach aus dem Jahr 2014 (Entwurf des Ingenieurbüros Siegle vom 27.10.2014), wonach das betroffene Gebiet im Trennsystem entwässert werden soll. Die geplante Entwässerung im Trennsystem entspricht hierbei den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Nieder-

schlagswasser getrennt in ein Gewässer und ohne Vermischung mit Schmutzwasser abgeleitet werden soll (§55 (2) WHG).
Gemäß telefonischer Rücksprache mit einem Vertreter der Stadt Oberasbach (Telefonat Herr Wolfstädter mit Herrn Eismann am 29.04.2021) wurde der Sachverhalt dahingehend erläutert. Es ist derzeit vorgesehen, die abwassertechnische Erschließung dieses einen Grundstücks nur temporär über die bestehende Mischwasserkanalisation durchzuführen (dies ist so im Bebauungsplan nicht dargestellt). Wenn die umgebenden Flächen (derzeit noch unbebaut) ebenfalls bebaut / erschlossen werden, soll dies im Trennsystem erfolgen. In diesem Zuge wird dann die Entwässerung der Grundstücke Flur-Nrn. 754 und 247/13, Gemarkung Oberasbach, von Mischsystem auf Trennsystem umgebunden.
Unter den vorgenannten Randbedingungen kann der temporären Entwässerung des vom Bebauungsplans betroffenen Gebiets über die bestehende Mischwasserkanalisation aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.
Weiteren (auch temporären) Erschließungen von Flächen im Mischsystem, die gemäß Planung des Ingenieurbüros Siegle eigentlich im Trennsystem erfolgen sollen, wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nicht zugestimmt werden.
Wir empfehlen zeitnah ein Konzept für die Entwässerung des unbebauten Gebietes im Umgriff der Heckenstraße und der St.-Lorenz-Straße erstellen zu lassen, welches als künftige Wohnbebauung vorgesehen ist. Ein solches Konzept sollte aus unserer Sicht spätestens mit Aufstellung von Bebauungsplänen für diese Flächen vorliegen.

Stellungnahme vom 10.05.2021:

Bodenschutz:
Die Böden im Plangebiet verfügen über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen. Sie besitzen die Fähigkeit bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben. Sie wirken ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden.
Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.
Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.
Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.
Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Gewässer:
Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.
Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

Abwasserentsorgung:
Gemäß Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan erfolgt eine Entwässerung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) über eine bestehende Mischwasserkanalisation in der Langenäckerstraße. Dies steht im Widerspruch zur Überrechnung der Mischwasserkanalisation der Stadt Oberasbach aus dem Jahr 2014 (Entwurf des Ingenieurbüros Siegle vom 27.10.2014), wonach das betroffene

Gebiet im Trennsystem entwässert werden soll. Die geplante Entwässerung im Trennsystem entspricht hierbei den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Niederschlagswasser getrennt in ein Gewässer und ohne Vermischung mit Schmutzwasser abgeleitet werden soll (§55 (2) WHG).
Gemäß telefonischer Rücksprache mit einem Vertreter der Stadt Oberasbach (Telefonat Herr Wolfstädter mit Herrn Eismann am 29.04.2021) wurde der Sachverhalt dahingehend erläutert. Es ist derzeit vorgesehen, die abwassertechnische Erschließung dieses einen Grundstücks nur temporär über die bestehende Mischwasserkanalisation durchzuführen (dies ist so im Bebauungsplan nicht dargestellt). Wenn die umgebenden Flächen (derzeit noch unbebaut) ebenfalls bebaut / erschlossen werden, soll dies im Trennsystem erfolgen. In diesem Zuge wird dann die Entwässerung der Grundstücke Flur-Nrn. 754 und 247/13, Gemarkung Oberasbach, von Mischsystem auf Trennsystem umgebunden.
Unter den vorgenannten Randbedingungen kann der temporären Entwässerung des vom Bebauungsplans betroffenen Gebiets über die bestehende Mischwasserkanalisation aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.
Weiteren (auch temporären) Erschließungen von Flächen im Mischsystem, die gemäß Planung des Ingenieurbüros Siegle eigentlich im Trennsystem erfolgen sollen, wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nicht zugestimmt werden.
Wir empfehlen zeitnah ein Konzept für die Entwässerung des unbebauten Gebietes im Umgriff der Heckenstraße und der St.-Lorenz-Straße erstellen zu lassen, welches als künftige Wohnbebauung vorgesehen ist. Ein solches Konzept sollte aus unserer Sicht spätestens mit Aufstellung von Bebauungsplänen für diese Flächen vorliegen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:

Bodenschutz
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Größere Teilflächen sind nicht überbaut oder befestigt, sondern sind als naturnahe Gartenflächen ausgebildet. Entsprechend dem natürlichen Aufbau werden Rohboden und Oberboden getrennt voneinander eingebaut. Nach Einbau wird der Oberboden aufgelockert.
Ein Hinweis zum Schutz der Böden während der Bauzeit ist bereits im Umweltbericht aufgenommen.

Gewässer:
In den textlichen Hinweisen wird ergänzt, dass aufgrund von Starkniederschlägen Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden sind.
Auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge" wird verwiesen.

Abwasserbeseitigung:
Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Ein Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Umsetzung weiterer angrenzender Bauleitpläne erarbeitet.
Somit werden die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser des Grundstücks Fl.Nr. 754 nur temporär der bestehenden Mischwasserkanalisation zugeführt.
Die Entwässerung der Grundstücke Fl.Nr. 754 und 247/13 wird dann im Trennsystem erfolgen, wenn die umgebenden Flächen (derzeit noch unbebaut) ebenfalls bebaut / erschlossen werden.
Größere Teilflächen sind nicht überbaut oder befestigt sondern sind als naturnahe Gartenflächen ausgebildet. Entsprechend dem natürlichen Aufbau werden Rohboden und Oberboden getrennt voneinander eingebaut. Nach Einbau wird der Oberboden aufgelockert.
Ein Hinweis zum Schutz der Böden während der Bauzeit ist bereits im Umweltbericht aufgenommen.

Zum Bodenschutz:
In den textlichen Hinweisen wird auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV verwiesen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.
Im Bebauungsplan wird in den textlichen Hinweisen auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten hingewiesen.

Zum Thema Gewässer:
Es sind keine Drainagesammler der oberhalb gelegenen Flächen vorhanden. Im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge werden die Empfehlungen aufgenommen.

Zur Abwasserentsorgung:
Ein Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Umsetzung weiterer angrenzender Bauleitpläne erarbeitet.
Somit werden die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser des Grundstücks Fl.Nr. 754 nur temporär der bestehenden Mischwasserkanalisation zugeführt.
Die Entwässerung der Grundstücke Fl.Nr. 754 und 247/13 wird dann im Trennsystem erfolgen, wenn die umgebenden Flächen (derzeit noch unbebaut) ebenfalls bebaut / erschlossen werden.
Aus aktueller Sicht wird es zeitnah keine Baulandentwicklung an dieser Stelle geben.

TO-Punkt 3.11:

Beteiligte: N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg, Stand: 23.04.2021, Az: ANR02202113017

Stellungnahme
Stellungnahme vom 07.02.2022:
Von der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir erneut Kenntnis genommen.
Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken unseres Unternehmens.
Die Stellungnahme vom 23.04.2021, AZ: ANR02202113017, behält weiterhin Gültigkeit.
Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.
Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.
Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Stellungnahme vom 23.04.2021:
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.
Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.
Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.
Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.
Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.
Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.
Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.
Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.
Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Beschluss:
Der Bitte um Einbindung in den Verfahrensablauf wird rechtzeitig nachgekommen.
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Landratsamt Fürth im Plangebiet bereits eine befristete Baugenehmigung für eine Kindertagesstätte erteilt wurde und diese bereits betrieben wird.
Die Leitungsabstände zu Baumstandorten und Baumpflanzungen wurden im Textlichen Hinweis Nr. 4 in die Planunterlagen aufgenommen.
Weitere Leitungsträger (Dritte) wurden ebenfalls an dem Bebauungsplanverfahren beteiligt und dessen Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt.
Im Bebauungsplan wurde in den textlichen Hinweisen ergänzt, dass zwischen einer Bebauung und 20 kV-Kabeltrassen ein Abstand von 1 m einzuhalten ist.
Die Stromversorgung des Plangebiets ist bereits hergestellt.
In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits erwähnt, dass sämtliche Planungsträger bei öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

TO-Punkt 4: **I/0274/2022**

Anschaffung eines Kassenautomaten

Herr Träger, von der Verwaltung, erläutert die Notwendigkeit eines Kassenautomaten.

Im Anschluss werden alle Vor- und (evtl.) Nachteile besprochen, sowie Ideen und Anregungen aufgefasst und sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass die Möglichkeit eines evtl. Leasingvertrages, sowie eines Wartungsvertrages berücksichtigt werden sollte.

Beschluss:
Die zu der Beschaffung des Kassenautomaten überplanmäßigen Ausgaben werden grundsätzlich bewilligt.
Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Ausschreibung durchzuführen und alternativ entsprechende Leasingangebote einzuholen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

TO-Punkt 5:

Mitteilungen

Es liegt nichts vor

TO-Punkt 6:

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

TO-Punkt 6.1:

Anfrage Hr. StR Laaß

Herr Laaß teilt mit, dass durch die aktuell stattfindenden Bauarbeiten in der Kurt-Schumacher-Str. keine Parkplätze für die dortigen Anwohner zur Verfügung stehen. Die Parkplätze am dortigen Lebensmittelhändler „Netto" waren bisher zeitlich befristet. Anfangs wurde diese zeitliche Befristung offensichtlich mit einem „roten Kreuz" aufgehoben, kurze Zeit später galt sie wieder. Er möchte gerne wissen, ob die Aufhebung der zeitlichen Befristung, seitens der Stadt, so gedacht war und ob es möglich wäre die Befristung für die Dauer der Baustelle aufzuheben.

Die Anfrage wird, seitens des Bauamts, schriftlich beantwortet.

TO-Punkt 6.2:

Anfrage Hr. StR Schramm

Herr Schramm wurde erneut auf die Tatsache der dauerparkenden Wohnmobile im Bereich der Langenäckerstraße angesprochen. Er bittet um Prüfung der Verwaltung ob die Parksituation durch, z.B. eine Beschilderung „Parken nur für PKWs erlaubt", geändert werden kann.

Die Vorsitzende stellt fest, dass es sich hierbei um zugelassene Fahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr handelt und diese können dementsprechend auf allen öffentlichen Parkplätzen parken. Sie nimmt das gerne die nächste Verkehrsschau auf, um hierfür evtl. eine Lösung erarbeiten zu können. Grundsätzlich alle Wohnmobile und Wohnwägen aus öffentlichen Parkplätzen auszuschließen, ist rechtlich nicht einfach so möglich.

TO-Punkt 6.3:

Anfrage Hr. StR Patzelt

Herr Patzelt erläutert die Problematik für die Anwohner im Locher Weg 29a-29d. Durch die erst kürzlich versetzten Straßenlaternen, scheint das Ausparken der Anwohner stark eingeschränkt und unübersichtlich zu sein. Er ist der Meinung, dass ein Spiegel dieser Problematik entgegensteuern würde.

Die Vorsitzende nimmt die Stelle gerne in die nächste Verkehrsschau auf.

TO-Punkt 6.4:

Anfrage Hr. StR Forman

Herr Forman erkundigt sich nach dem aktuellen Stand einer kürzlich getroffenen Beantragung im Bauausschuss, bezüglich der Erstellung eines Bebauungsplans eines Quartiers in der Linder Siedlung.

Die Verwaltung teilt daraufhin mit, dass sowohl die Erstellung eines evtl. Bebauungsplans sowie eine Änderung der bisherigen Planung, geprüft werden.

TO-Punkt 6.5:

Anfrage Hr. StR Werner

Herr Werner erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der in der Steiner Straße - kurz vor der Unterführung Richtung Stein - geplanten Maßnahmen.

Diese Anfrage wird entsprechend schriftlich beantwortet.

TO-Punkt 6.6:

Anfrage Hr. StR Haas

Herr Haaß moniert die Höhe des Pflanzenwuches am Straßenrand im Bereich Rehdorf-Altort, Rehdorf-Anwanden und Rehdorf-Lind, da durch die Höhe der Gräser die Begrenzungspfosten nicht ersichtlich sind. Er bittet um einen evtl. Rückschnitt um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

TO-Punkt 6.7:

Anfrage Hr. StR Jäger

Herr Jäger bittet darum, in der nächsten Stadtratssitzung über die aktuellen Planungen, die Hauptstraße betreffend, zu berichten.
Darüber hinaus wird dort aktuell auf ein absolutes Halteverbot ab 25.05.2022 hingewiesen, auch hierüber bittet er um genauere Informationen.

Die Verwaltung wird auch diese Anfrage schriftlich beantworten.

TO-Punkt 6.8:

Anfrage Fr. StR Barth

Auch Frau Barth bittet um Überprüfung der Kreuzung Feldstraße – Oberweihersbuchstraße innerhalb der nächsten Verkehrsschau. Auch hier wäre, ihrer Meinung nach, die Aufstellung eines Verkehrsspiegels sinnvoll.

TO-Punkt 6.9:

Anfrage Hr. StR Schmitt

Herr Schmitt teilt mit, dass auf der Petershöhe, in Richtung Oberer Locher Weg und Birkenstraße, irgendjemand Panzerplatten am Straßenrand abgelegt hat. Er bittet um entsprechende Bearbeitung und Entfernung.

Sitzungsende: 21:00 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Irina Herrmann
Schriftführer/in